

und, wenn in diesen Schriften in Vertretung der Kirchengemeinde oder des Kirchenlehns einem Rechte entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, außer von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel oder Stempelabdrucke der Kirchengemeinde zu versehen.

Die nach Absatz 1 ausgestellten Urkunden sind, sofern sie mit dem Siegel oder Stempelabdrucke der Kirchengemeinde versehen sind, als öffentliche Urkunden anzusehen.

Der Austrweis der Mitglieder des Kirchenvorstandes einer katholischen Kirchengemeinde in der Oberlausitz erfolgt künftig durch ein vom Domstiftlichen Konsistorium zu Bautzen auszustellendes Zeugnis.

Dresden, den 30. Dezember 1915.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Lorenz.